

TITELSEITE des einfachen Berichts

Die Berichtstitelseite wird vom Pressereferat gestaltet
und in das finale Dokument eingefügt.

Ansprechpartner:

Herr Crowley-Nicol (PÖ-2)

oder per E-Mail: pressestelle@bnetza.de

(Rückseite der Titelseite)

Hinweise für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlös- obergrenze und zur Bildung der Netz- entgelte für das Kalenderjahr 2024

in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur
sowie der in Organleihe vertretenen Bundesländer

Stand: 18.09.2023

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Beschlusskammer 8

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-8872

E-Mail: info@bnetza.de

Die Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 ARegV erfolgt durch den Netzbetreiber. Dieser ist nach § 21 Abs. 2 StromNEV **verpflichtet**, bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte anzupassen, **soweit** sich daraus **eine Absenkung** der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist der Netzbetreiber zur Anpassung der Netzentgelte **berechtigt**.

Die Beschlusskammer 8 stellt zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Datenübermittlung Erhebungsbögen zur Verfügung, mit denen unter anderem die Anpassung der Erlösobergrenze berechnet und mitgeteilt wird (Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1 ARegV). Ferner sind auch die Anpassungen der Netzentgelte (Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV) anzuzeigen.

Die Beschlusskammer 8 veröffentlicht hiermit nachfolgende Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie zur Anpassung der Netzentgelte nach § 21 Abs. 2 StromNEV.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	5
1 Entgeltkalkulation zum 01.01.2024	6
2 Zeitlicher Ablaufplan zur Kaskadierung	7
2.1 01.10. Veröffentlichung der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber	7
2.2 05.10. - 15.10. Sukzessive Veröffentlichung der Netzentgelte der VNB	7
2.3 Umlagen.....	7
3 § 9 ARegV - Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor	8
4 § 4 Abs. 3 Ziff. 1 ARegV – Verbraucherpreisgesamtindex (VPI).....	8
5 § 4 Abs. 3 Ziff. 2 ARegV – dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KAdnb).....	9
6 Verlustenergie.....	12
7 Qualitätselement.....	12
8 Kapitalkostenaufschlag.....	13
9 Regulierungskonto	13
9.1 Allgemeine Hinweise	13
9.2 Messstellenbetriebsgesetz.....	14
10 Netzübergänge	14
11 Reichweite des Gemeinderabatts nach § 3 KAV	15
12 Entgelt für Netzreservekapazität.....	15
13 Entgelte für Energiespeicher	15
14 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen	16
Impressum.....	17

1 Entgeltkalkulation zum 01.01.2024

Die Netzbetreiber haben gemäß § 20 Abs. 1 EnWG zum 15. Oktober eines Jahres (vorläufige) Netzentgelte zu veröffentlichen. Bei der Kalkulation und Veröffentlichung der (vorläufigen) Netzentgelte zum 15. Oktober ist seitens der Netzbetreiber anzustreben, dass die am 15. Oktober veröffentlichten Entgelte auch Bestand zum 1. Januar des Folgejahres haben.

Sollte die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber erst nach dem 30.09.2023, aber vor dem 31.12.2023 entschieden werden, so ist entgegen der üblichen Maßgabe der Bundesnetzagentur eine Neukalkulation der Netzentgelte durch die ÜNB und in Folge aller VNB zum 1.1.2024 umzusetzen. Die damit sinkenden vorgelagerten Netzentgelte sind flächendeckend in einer Neukalkulation und Absenkung der Entgelte von den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen an die Kunden weiterzugeben. Nachträgliche Kostenerhöhungen zum 1.1.2024 sind nicht vorgesehen und vorab rechtzeitig der Beschlusskammer mitzuteilen und zu begründen.

Die Kenntnis der Entgelte für das nächste Kalenderjahr stellt u.a. für Händler und Lieferanten die Grundlage ihrer Kalkulation dar. Daher haben Netzbetreiber gem. § 6a Abs. 2 EnWG sicherzustellen, dass die Information der Netznutzer in nichtdiskriminierender Weise und gegenüber anderen Teilen des Energieversorgungsunternehmens nicht vorzeitig erfolgt.

Nach § 28 Nr. 4 ARegV haben die Netzbetreiber der Regulierungsbehörde jährlich zum 1. Januar die Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten Erlösobergrenzen mitzuteilen. Die Netzbetreiber haben hierbei die nach § 4 Abs. 2 ARegV angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze der vierten Regulierungsperiode zugrunde zu legen.

Die Beschlusskammer hat den Netzbetreibern im Regelverfahren bereits das Ausgangsniveau für die vierte Regulierungsperiode, das in die Festlegung der Erlösobergrenzen einfließen wird, mitgeteilt. Für den Fall, dass eine Festlegung der Erlösobergrenzen noch nicht erfolgt ist, ist das mitgeteilte Ausgangsniveau sowie der noch mitzuteilende, vorläufige Effizienzwert zugrunde zu legen. Sollte gegenüber dem Netzbetreiber bis zur Ermittlung der Entgelte zum 15.10.2023 noch kein Effizienzwert für die vierte Regulierungsperiode angehört worden sein oder wurde dieser ihm bis zu diesem Zeitpunkt nicht in anderer geeigneter Form mitgeteilt, ist der Effizienzwert sachgerecht zu prognostizieren. Hierfür erscheint bspw. das Heranziehen des Effizienzwerts der dritten Regulierungsperiode geeignet. Die ermittelten Ineffizienzen sind ab dem 01.01.2024 abzubauen.

Die Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren haben für die Entgeltkalkulation zum 15.10.2023 den Wert der Anhörung oder, soweit dieses bereits vorliegt, das von der Beschlusskammer nach durchgeführter Anhörung mitgeteilte Ausgangsniveau zugrunde zu legen. Sollte noch keine Anhörung vorliegen, ist der Antragswert für die Entgeltkalkulation heranzuziehen. Der Effizienzwert im vereinfachten Verfahren beträgt 97,01 %.

Zum 01.01.2024 hat gemäß § 21 StromNEV eine Verprobung der endgültig angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2024 stattzufinden; die ermittelten Entgelte sind zu veröffentlichen und der Fakturierung im Jahr 2024 zu Grunde zu legen.

Bei unwesentlichen Abweichungen der sich für das Jahr 2024 ergebenden Erlösobergrenze von der bei der Entgeltbildung zum 15.10.2023 zugrunde gelegten Erlösobergrenze wird die Beschlusskammer keine Entgeltkorrektur verlangen. Der Differenzbetrag wird im Übrigen auf dem Regulierungskonto ausgewiesen werden. Insoweit besteht nicht die Notwendigkeit, die Entgelte zum 01.01. erneut anzupassen.

2 Zeitlicher Ablaufplan zur Kaskadierung

Zur Bildung der Netzentgelte in der vertikalen Wälzung über alle Spannungsebenen und Netzbetreiber hinweg (Kaskadierung) ist es erforderlich, dass die staatlich induzierten oder regulierten Preisbestandteile rechtzeitig bekannt sind und der Prozess zur Bestimmung der Netzentgelte für das Jahr 2024 in einer zeitlich gestaffelten Informationskaskade der Netzbetreiber verläuft, die folgenden Ablauf haben sollte:

2.1 01.10. Veröffentlichung der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber passen ihre Erlösobergrenzen in Abstimmung mit der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur an und ermitteln anschließend die zu veröffentlichenden bundesweiten Netzentgelte. Die Entgelte werden auf den Internetseiten der Unternehmen sowie unter www.netztransparenz.de zentral veröffentlicht.

Die Beschlusskammer hat eine Festlegung zu den Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte getroffen (BK8-19/0001-A). Diese Festlegung dient im Wesentlichen der zeitlichen und inhaltlichen Strukturierung des Prozesses der Netzentgeltbildung.

Die Übertragungsnetzbetreiber werden auf dieser Basis weiterhin die vorläufigen Netzentgelte spätestens zum 01.10. veröffentlichen. Mit der Festlegung werden die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, zwei Werktage vor diesem Zeitpunkt einen Bericht zur Bildung der Netzentgelte nach § 28 StromNEV vorzulegen. Etwaige Abweichungen zwischen den vorläufigen und endgültigen Netzentgelten, die von den ÜNB vorgebracht werden, wären sodann spätestens 10 Werktage vor dem 01.01. gegenüber der Bundesnetzagentur zu erläutern.

Insoweit sollen die Vorgaben der Festlegung insbesondere dazu dienen, eine belastbare Kalkulationsgrundlage für die Verteilernetzbetreiber zu schaffen.

2.2 05.10. - 15.10. Sukzessive Veröffentlichung der Netzentgelte der VNB

In der weiteren Kaskadierung sollten dann ab dem 02.10. die den ÜNB jeweils nachgelagerten Weiterverteiler und darauf dann die anderen Weiterverteiler mit jeweils 2 bis 3 Tagen zeitlichem Abstand die Kalkulation ihrer Netzentgelte durchführen und veröffentlichen.

Die vorgelagerten Netzbetreiber sind gehalten, die Kaskade nach § 21 Abs. 3 S. 2 StromNEV einzuhalten.

2.3 Umlagen

Die Höhe der Umlagen für 2024 wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.

Bei der Kalkulation der Netzentgelte dürfen die entgangenen Erlöse aus § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV keinerlei Berücksichtigung finden.¹ Dies bedeutet, dass die Netzentgeltkalkulation so zu erfolgen hat, als ob es die Regelung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV nicht gäbe. Dementsprechend sind die genannten Sonderkunden gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV in der Netzentgeltkalkulation und Verprobung wie "normale" (nicht rabattierte) Kunden zu behandeln, so dass 100% der ungeminderten Erlöse und Mengen anzusetzen sind. Eine Erhöhung der allgemeinen Netzentgelte um die o.g. entgangenen Erlöse erfolgt somit nicht. Die o.g. entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 S. 13 StromNEV von den Übertragungsnetzbetreibern ausgeglichen. Entgangene Erlöse nach § 19 Abs. 4 StromNEV werden dagegen nicht über die Umlage ausgeglichen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall der Vereinbarung einer zusätzlichen Hochlastzeitregelung gemäß § 19 Abs. 4 S. 4 StromNEV. Ebenfalls nicht umlagefähig sind grundsätzlich Erlösausfälle nach § 118 Abs. 6 EnWG.

Eine Ausnahme hiervon ergibt sich allerdings aus der Regelung des § 118 Abs. 6 S. 9 ff. EnWG. Danach haben Betreiber von Übertragungsnetzen ab dem 1. Januar 2023 nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen entgangene Erlöse zu erstatten, die aus der Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang von Anlagen nach § 118 Abs. 6 S. 7 EnWG resultieren, soweit sie durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugen. Für nach dem 1. Januar 2023 neu errichtete Anlagen gilt dies allerdings nur, wenn der zuständige Übertragungsnetzbetreiber dem Anschluss der Anlage an das Verteilernetz zugestimmt hat.

In dem Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV für das Jahr 2024 sind im Tabellenblatt "C2. § 19 (2) StromNEV - Erlöse" die prognostizierten entgangenen Erlöse aus Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und S. 2 StromNEV und § 118 Abs. 6 S. 9 EnWG einzutragen, so wie sie an die ÜNB gemeldet wurden und in die von den ÜNB zum 25. 10. zu veröffentlichende Prognose und Berechnung der Umlage nach § 19 StromNEV eingehen. Darin sollte ausschließlich der Anzeigenstand zum 15.10.2023 Berücksichtigung gefunden haben. Speicherentgelte gem. § 19 Abs. 4 StromNEV und die übrigen Netzentgeltbefreiungen gem. § 118 Abs. 6 EnWG müssen ggf. im Blatt „C1. Verprobung“ erfasst werden.

3 § 9 ARegV - Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor

Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für das Jahr 2024 ist zum Stand der Preisbildung noch nicht festgelegt worden. Bis zu einer Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors ist ein Wert von 0 oder der Höhe des Wertes der 3. Regulierungsperiode plausibel anzusetzen.

4 § 4 Abs. 3 Ziff. 1 ARegV – Verbraucherpreisgesamtindex (VPI)

Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert VPI_t in der Formel aus Anlage 1 der ARegV ist für die Erlösobergrenze 2024 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2022 anzusetzen. Dieser beträgt 110,2. Der Wert des Basisjahres (VPI₀) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2021 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2021 beträgt 103,1. Der VPI wurde Anfang 2019 vom Statistischen Bun-

¹ Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannungsebene i.S.d. § 14a EnWG, wie z.B. Nachtspeicherheizungen, Wärmepumpen oder Entgelte für Ladepunkte für E-Mobilität, werden darunter nicht erfasst.

desamt auf ein neues Basisjahr umgestellt (2015 statt 2010). Die Werte können unter nachstehendem Link abgerufen werden: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen/_VerbraucherpreiseKategorien.html?cms_gtp=145110_slot%253D2&https=1

5 § 4 Abs. 3 Ziff. 2 ARegV – dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KA_{dnb})

a) Regelverfahren

Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 7, 9 bis 11 und 12a ARegV ist auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen. Insoweit sind für die Anpassung der Erlösobergrenze im Kalenderjahr 2024 die Ist-Kosten des Jahres 2022 für folgende dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1 ARegV	
Nr. 1	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten
Nr. 2	Konzessionsabgaben
Nr. 3	Betriebssteuern
Nr. 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 S. 1 Nr. 3 und S. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit diese nicht nach Nummer 6 berücksichtigt werden und soweit die Kosten bei effizientem Netzbetrieb entstehen
Nr. 9	betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind
Nr. 10	im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit
Nr. 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen
Nr. 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV

Unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV** sind **grundsätzlich keine** Kosten und Erlöse aus den gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ansetzbar, da sich diese im Kalenderjahr ausgleichen.

Unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ARegV** sind keine Kosten und Erlöse aus der Konzessionsabgabe (KA) anzusetzen, da sich diese im Kalenderjahr ausgleichen.

Die kalkulatorische Gewerbesteuer ist kein Bestandteil der Betriebssteuern nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV**.

Nachrichtlich weist die Beschlusskammer darauf hin, dass im Zuge der Anpassung der Personalzusatzkosten nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV** eine doppelte Berücksichtigung von Beträgen, die im Rahmen von aktivierten Eigenleistungen in den Kapitalkostenaufschlag einfließen, unzulässig ist. Dasselbe gilt für Personalkosten, die durch Zuschüsse Dritter, z.B. bei Forschungsförderung, durch einen Antrag nach § 25a ARegV schon erstattet werden. Die Kammer identifiziert seit dem Basisjahr (2021) Personalzusatzkosten (PzK) in aktivierten Eigenleistungen als solche und nimmt ggf. Korrekturen vor, um Doppelansätze auszuschließen.

Darüber hinaus ist der Ansatz von Personalzusatzkosten nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV**, die bereits in den beeinflussbaren oder vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten enthalten sind, unzulässig.

Netzbetreiber mit Kosten für Pensionsrückstellungen aufgrund eines CTA / Treuhandmodells sollen diese Kosten derart aufschlüsseln, dass ersichtlich ist, wie hoch die Zuführungen für Pensionsrückstellungen ohne Aufzinsung sowie die Zinszuführung zu Pensionsrückstellungen ist. In Bezug auf das Deckungsvermögen für Pensionen sind die hierauf entfallenden Erträge und die auf das Deckungsvermögen anfallenden Ab-/Zuschreibungen aufgrund der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert getrennt voneinander anzugeben. Die Angaben sind in der entsprechenden Tabelle des Erhebungsbogens zu machen. Weiterhin sind die Bestände der Pensionsverpflichtungen sowie des Deckungsvermögens zum Bilanzstichtag an geeigneter Stelle zu nennen. Bitte erläutern Sie hierzu, ob und inwiefern ein abweichender Stichtag für die Bewertung des Deckungsvermögens angesetzt wurde.

Genehmigte Kosten für Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind grundsätzlich unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 12a ARegV** anzusetzen. Sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, ist der Antragswert bzw. der Wert der Anhörung anzusetzen. Die Beschlusskammer hat auf ihrer Homepage „Hinweise für Netzbetreiber zur regulatorischen Umsetzung des § 25a ARegV - Forschungs- und Entwicklungskosten“ i.d.F. vom 09.06.2022 veröffentlicht.² Soweit der Netzbetreiber eigene Antragswerte ansetzt, sind diese durch bessere Erkenntnisse des Netzbetreibers eigenständig zu korrigieren. Insbesondere sind Ergebnisse aus Jahresabschlüssen, Prüfungen durch den Zuwendungsgeber und Preisprüfungen zu berücksichtigen.

Bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8 und 13 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die Plan-Kosten des Kalenderjahres 2024 für folgende Positionen anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1 ARegV	
Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen
Nr. 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 der Systemstabilitätsverordnung und der Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 22 der Systemstabilitätsverordnung
Nr. 6	genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23, soweit sie nicht zu den Kosten nach § 17 Absatz 1, den §§ 17a und 17b, des § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 oder des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes gehören und soweit sie dem Inhalt der Genehmigung nach durchgeführt wurden sowie in der Regulierungsperiode kostenwirksam sind und die Genehmigung nicht aufgehoben worden ist
Nr. 8	vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, § 13 Abs. 2 des Energiefinanzierungsgesetzes und § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes auf Basis der Regelungen des § 120 EnWG
Nr. 13	Auflösung von Netzananschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit S. 2 der Stromnetzentgeltverordnung sowie Investitionszuschüsse

Für Berücksichtigung von Kosten aus der **Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen** nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV** gilt:

- **Mengenansatz:** Vorliegende Ist-Mengen können aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden, wobei die entsprechenden Anpassungen in den Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV im Erhebungsbogen, Tabellenblatt „Erläuterungen“, zu begründen sind.

² www.bnetza.de/BK8-Hinweis25aAREGV

- **Preisansatz:** Bezüglich der Preiskomponente ist das aktuelle Entgelt des vorgelagerten Netzbetreibers bzw. der vorgelagerten Spannungsebene zum 1.1.2024 - entsprechend der Kaskadierung der Netzentgelte - zu verwenden. Schätzungen über die Entgelte des jeweils vorgelagerten Netzbetreibers sind nicht zulässig, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber seine Netzentgelte nicht rechtzeitig bereitstellt. In solchen Fällen ist für das Folgejahr grundsätzlich von den bisherigen Entgelten auszugehen.

Für die Berücksichtigung **vermiedener Netzentgelte** im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, § 13 Abs. 2 des Energiefinanzierungsgesetzes (zuvor § 57 Abs. 3 EEG) und § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV** gilt, dass auch 2024 das bereinigte Preisblatt 2016 (sog. Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV) den Vergleichsmaßstab für die als Berechnungsgrundlage heranzuziehende Obergrenze der vermiedenen Netzentgelte einer jeden Spannungsebene bildet. Im Übrigen ergeben sich zu den Hinweisen aus den Vorjahren keine Veränderungen. Daher wird insoweit verwiesen.

Für die Berücksichtigung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 11 Abs. 2 Nr. 13 ARegV gilt Folgendes:

- Aus dem in § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG verankerten Effizienzgebot und aus dem Prinzip der Preisgünstigkeit i.S.d. § 1 Abs. 1 EnWG lässt sich ohne Weiteres ableiten, dass der Netzbetreiber die ihm zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel, bezogen auf den Netzbetrieb, mit größtmöglicher Effizienz zu nutzen hat. Das bedeutet, dass der Netzbetreiber im Rahmen seiner Effizienzbemühungen stets zu prüfen hat, ob durch die Erhebung von Baukostenzuschüssen eine, ausschließlich bezogen auf den Netzbetrieb, günstigere und damit effizientere Finanzierungsstruktur hergestellt werden kann.
- Letztlich stellen erhaltene Baukostenzuschüsse eine Art zinslosen Kredit des Netznutzers dar, welcher der Gemeinschaft aller Netznutzer in Form günstiger Netzentgelte (Erhöhung der kostenmindernden Erträge und Minderung der EK-Verzinsung) zu Gute kommt. Im Sinne der Anreizregulierung ist die Erhebung von Baukostenzuschüssen damit per se effizient, da sie stets zu sinkenden Netzkosten führt. Somit dient die Erhebung von Baukostenzuschüssen auch und stets der Erfüllung von Effizienzanforderungen, denen ein Netzbetreiber zu genügen hat. Die Nicht-Erhebung von Baukostenzuschüssen ist für die Beschlusskammer keine effiziente Vorgehensweise; vor allem in Zeiten stark steigender Zinsen. Ein Baukostenzuschuss stellt aus der Perspektive des Netzbetreibers zinsloses Fremdkapital dar. Hierauf darf nicht zu Lasten Gemeinschaft aller Netzkunden einseitig verzichtet werden.
- Die erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind zu passivieren und über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen. Gleiches gilt für Investitionszuschüsse (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 6 ff.).

Mit der ARegV-Novelle 2021 ist **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV entfallen**. Für VNB gelten **Engpassmanagementkosten (Kosten für Redispatch 2.0)**, also auch das ehemalige Einspeisemanagement, ab dem 1.10.2021 als volatile Kostenanteile (§ 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 ARegV). Gemäß der Übergangsregelung § 34 Abs. 8 S. 2 ARegV werden die Kosten frühestens ab 2026 in den Effizienzvergleich einbezogen. Die Engpassmanagementkosten sind im Ausgangsniveau nicht enthalten. Sie können jedoch gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV auf Plankostenbasis angepasst werden.

Derzeit macht die Beschlusskammer für Verteilernetzbetreiber keine Vorgaben zur Bestimmung der Plankosten. Sie befindet sich im aktiven Austausch mit VNB, die wesentliche Plankostenansätze in ihren EOG ansetzen. Zum jetzigen Zeitpunkt geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Planansätze sachgerecht und nach

guter fachlicher Praxis ermittelt werden. Dazu gehört nach Einschätzung der Beschlusskammer, dass bei der Prognose der Zahl und Wirkung der Maßnahmen die vom Netzbetreiber durchgeführten Aus- und Umbaumaßnahmen im Verteilnetz zu berücksichtigen. Witterungseinflüsse sind durch die langfristige Betrachtung der Wetterdaten in den Planansätzen zu vergleichmäßigen. Die Entwicklungen des Redispatch 2.0 inkl. der Mitteilungen der Beschlusskammern 6 und 8 sind zu beachten. Selbstverständlich können nur eigene Redispatchkosten in die eigene Erlösobergrenze eingepreist werden. Hier hat eine angemessene Abgrenzung zu den von dem jeweils vorgelagerten ÜNB zu tragenden Kosten nach dem Anfordererprinzip der Vergangenheit stattzufinden. Die Beschlusskammer weist in diesem Zusammenhang auf Verfahren BK8-22-001-A hin. Ziel des Verfahrens ist mit Wirkung zum 01.01.2024 Vorgaben zum finanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen zu machen. Die Konsultation der Vorgaben soll möglichst zeitnah eingeleitet werden.

b) vereinfachte Verfahren

Im vereinfachten Verfahren gelten 5 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 8a bis 16.

§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 finden im vereinfachten Verfahren keine Anwendung. Demnach ist im vereinfachten Verfahren bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die Plan-Kosten des Kalenderjahres 2024 für folgende Positionen anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1 ARegV	
Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen
Nr. 8	vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung und § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes auf Basis der Regelungen des § 120 EnWG

6 Verlustenergie

Netzbetreiber passen die Erlösobergrenze entsprechend der Festlegung zu volatilen Kostenanteilen (BK8-22/003-A bis BK8-22/007-A) um die Differenz aus den Verlustenergiekosten des Ausgangsniveaus (des Basisjahres 2021) und den für das Jahr 2024 ansatzfähigen Kosten an. Die ansatzfähigen Kosten ergeben sich aus der Festlegung zur Erlösobergrenze zu Grunde liegenden Verlustenergiemenge, die unter Berücksichtigung von Effizienzgesichtspunkten auf Basis der Ist-Mengen des maßgeblichen Basisjahres 2021 ermittelt wurde, multipliziert mit dem Referenzpreis 2024 in Höhe von **233,54 €/MWh**.

7 Qualitätselement

Soweit die Netzbetreiber vor dem 15.10.2023 jedenfalls die Mitteilung eines vorläufigen Wertes bezüglich des Qualitätselements 2024 erhalten haben, ist dieser bei der Preisbildung zum 15.10. in Ansatz zu bringen. Bei der Anpassung der Erlösobergrenzen ist je nach Verfahrensstand ein dann festgelegter oder angehörter Bonus bzw. Malus zu berücksichtigen. Andernfalls ist der Wert des Qualitätselements, der für das Kalenderjahr 2023 anzusetzen war, fortzuschreiben.

8 Kapitalkostenaufschlag

Die Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2024 hat aufgrund des Bescheides zu erfolgen. Sofern zum Jahresende noch kein diesbezüglicher Beschluss ergangen ist, ist zur Anpassung der Erlösobergrenze auf die angehörten Werte oder den Antragswert abzustellen. Hier sind die Hinweise zum Kapitalkostenaufschlag 2023 zu beachten. Soweit der Netzbetreiber eigene Antragswerte ansetzt, sind diese durch bessere Erkenntnisse des Netzbetreibers eigenständig zu korrigieren. Insbesondere sind Prüfungsergebnisse aus Jahresabschlüssen zu berücksichtigen.

Seit 2022 gibt es unterschiedlichen Antragsfristen (§ 4 Abs. 4 S. 3 ARegV in der Fassung ab dem 01.04.2022) zum Kapitalkostenaufschlag 2024 (30.06.2023) und zum Regulierungskonto 2022 (31.12.2023). Eine Prüfung von Ist-Kosten des Jahres 2022 im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags wird im 2. Halbjahr 2023 voraussichtlich nicht möglich sein. Die Ist-Prüfung auch des SAV soll immer mit den aktuellsten Daten erfolgen. Daher wird die Beschlusskammer 8 die Prüfung der Istkosten weiterhin im Regulierungskonto durchführen.

Am 14.08.2023 ist die Festlegung der Beschlusskammer 4 zur Anpassung der Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags (BK4-23-001)³ erfolgt. Danach ist eine Anpassung Fremdkapitalzinssatzes für Investitionen ab dem 1.1.2024 zulässig.

9 Regulierungskonto

9.1 Allgemeine Hinweise

Der Netzbetreiber führt das Regulierungskonto selbst, § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV. Er stellt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und S. 3 ARegV einen Antrag auf Genehmigung des von ihm ermittelten Saldos; der Antrag muss einmal jährlich zum 31.12. eines Kalenderjahres gestellt werden.

Durch die Novelle der Anreizregulierung vom 31.07.2021 wurde die Antragstellung für das Regulierungskonto vom 30.06. auf den 31.12. verschoben. Dies gilt erstmals für das Regulierungskonto des Jahres 2021. Die Prüfung und Entscheidung über den Regulierungskontosaldo 2021 erfolgt im letzten Quartal des Jahres 2023 und Anfang 2024 und kann daher nicht in allen Fällen in der Preisbildung für das Jahr 2024 berücksichtigt werden.

Die Regulierungsbehörde genehmigt nach § 5 Abs. 3 S. 1 ARegV den ermittelten Saldo sowie dessen Verteilung. Der Netzbetreiber passt zum 01.01. des übernächsten Jahres die Erlösobergrenzen an. Es erfolgt ein annuitätischer Ausgleich über drei Jahre. Der Ausgleich beginnt mit dem Jahr 2024 für den zum 31.12. des Jahres 2022 gestellten Antrag auf Auflösung des Regulierungskontosaldos des Jahres 2021.

Sofern noch kein Bescheid über die gestellten Anträge für vorherige Jahre vorliegt, ist für die Anpassung der Erlösobergrenzen 2024 der Wert aus der Anhörung anzusetzen. Wenn dieser Wert nicht vorliegt, ist der Antragswert anzusetzen.

³ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK4-GZ/2023/BK4-23-0001/BK4-23-0001_Festlegung_Inter-net.html?nn=355992

Gezielte Unterverprobungen von Ist-Kosten werden grundsätzlich als freiwilliger Verzicht gewertet und nicht über das Regulierungskonto erstattet.

9.2 Messstellenbetriebsgesetz

Durch die Neufassung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) 2023 werden Teile der Preisobergrenzen, die für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen erhoben werden, künftig den Verteilernetzbetreibern zugeordnet (§ 7 Abs. 2 i.V.m. 30 MsbG). Im Gegenzug erhält der VNB Daten, die einen effizienteren Netzbetrieb ermöglichen sollen. Daher sind die Kosten auch als allgemeine Netzkosten und nicht als Messkosten gesetzlich eingeordnet. Weiterhin gilt, dass es durch § 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV die Kosten der Kostenstelle Messstellenbetrieb und Messung für konventionelle Zähler um die Veränderungen der Kosten durch die Anzahl der betriebenen Zähler zu korrigieren ist. Durch den Austausch von konventionellen Messeinrichtungen gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme reduziert sich die Anzahl der Anschlussnutzer, die dem Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs und damit dem Netzbetreiber zuzuordnen sind, während die Anzahl der Anschlussnutzer, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betreut werden, steigt. Dementsprechend werden sich die tatsächlich entstandenen Kosten des Netzbetreibers für den Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze angesetzten Kosten reduzieren.

Auf Basis der Erfahrungen seit 2018 werden die Prüfungsansätze und Datenerhebungen der Regulierungsbehörden zu diesem neuen Thema ständig weiterentwickelt. Die Veränderungen durch die Neufassung des MsbG sollen noch im Jahr 2024 durch eine eigene Entscheidung geregelt werden. Für die Bestimmung der zulässigen Erlöse für das Jahr 2024 gilt aus Sicht der Beschlusskammer 8 daher Folgendes:

Vor einer Entscheidung der Beschlusskammer sind die ab 2024 zusätzlich entstehenden Kosten nicht anzusetzen. Es handelt sich nicht um dnbK, insb. ein Plankostenansatz ist unter keiner denkbaren rechtlichen Wertung aktuell erkennbar.

Für die Verprobung des Jahres 2024 ist vorstellbar, auf dem Kostenträger Messstellenbetrieb und Messung beim Verteilernetzbetreiber die Zahl der Messstellen unter Berücksichtigung des seit 2021 stattgefundenen und geplanten Rollouts im eigenen Netzgebiet und je Netzebene im Jahr 2024 durch den - regelmäßig personenidentischen - grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (gMSB) vorwegzunehmen. Eine Absenkung der Ansätze in der genehmigten Erlösobergrenze für das Jahr 2024 ist im Gegenzug nicht erforderlich. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Abgänge durch den Übergang auf den gMSB erfolgt im Lichte der bis dahin geltenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur frühestens über das Regulierungskonto.

10 Netzübergänge

Sofern sich die Erlösobergrenze des Jahres 2024 aufgrund von Netzübergängen verändert, sind bei der Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2024 für die Zwecke der Verprobung zum 15.10.2023 auch die sich hieraus voraussichtlich ergebenden Anpassungen einzubeziehen. Sollte bezüglich eines Teilnetzübergangs nach § 26 Abs. 2-5 ARegV noch keine Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde (bspw. in Form einer Anhörung) vorliegen, kann auf die beantragten Werte bzw. – sofern noch kein Antrag gestellt wurde – auf die antizipierten Werte zurückgegriffen werden.

Aus gegebenem Anlass weist die Beschlusskammer darauf hin, dass alle Netzbetreiber gemäß § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV verpflichtet sind, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen, insbesondere Konzessionswechsel, nach § 26 ARegV **unverzüglich und unabhängig davon anzuzeigen**, ob schon eine Einigung über den Konzessionsvertrag oder die übergehende Erlösobergrenze erfolgt ist; die Netzbetreiber haben darüber hinaus unverzüglich den Übergang des Netzbetriebs anzuzeigen, soweit sich ein Wechsel des zuständigen Netzbetreibers ergeben hat. Eine Meldung hat sowohl gegenüber der Beschlusskammer, als auch gesondert im Marktstammdatenregister zu erfolgen.

11 Reichweite des Gemeinderabatts nach § 3 KAV

Gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) dürfen Netzbetreiber Preisnachlässe für den in Niederspannung oder in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 Prozent des Rechnungsbetrages für den Netzzugang gewähren, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden. Der Rechnungsbetrag für den Netzzugang ist dabei nur das Netzentgelt gem. § 17 Abs. 2 StromNEV, also der für die Netznutzung zu errichtende Arbeits- und Leistungs- bzw. Grundpreis. Hierzu zählen jedoch nicht die Umlagen, Konzessionsabgaben, Blindarbeitspönnen oder Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, deren Rabattierung nicht zulässig ist.⁴

12 Entgelt für Netzreservekapazität

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 23.11.2021 (Aktenzeichen: EnVR 91/20 und EnVR 94/20) entschieden, dass Netzbetreiber nicht verpflichtet sind, die Buchung von Netzreservekapazität zu einem besonderen Entgelt anzubieten. Anlass waren Entscheidungen der Beschlusskammer 8 in zwei Besonderen Missbrauchsverfahren. Die Vorgaben der StromNEV zur Netzentgeltbildung und die übergeordneten Regelungen in §§ 20, 21 EnWG begründen keine Pflicht des Netzbetreibers, Netzreservekapazität zu einem besonderen Entgelt anzubieten. Diesbezüglich verbleibt ein Tarifgestaltungsspielraum des Netzbetreibers, ob er das Instrument anbieten möchte oder nicht. Auf diesen Spielraum hinsichtlich des Instruments der Netzreservekapazität weist die Beschlusskammer ausdrücklich hin. Wenn ein solches Entgelt angeboten wird, ist es diskriminierungsfrei im Preisblatt auszuweisen. Soweit die mit der pauschalierten Abrechnungsweise der Netzreservekapazität gebotene Vergünstigung nicht angeboten wird, handelt es sich nicht um ein diskriminierendes Verhalten des Netzbetreibers. Voraussetzung ist, dass alle Kunden im jeweiligen Netzgebiet insoweit gleich behandelt werden.

13 Entgelte für Energiespeicher

Nach dem Verständnis der Beschlusskammer ändert sich nichts an der Netzentgeltspflichtigkeit von Verbrauch durch Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie durch das Inkrafttreten der überarbeiteten Legaldefinition einer „Energiespeicheranlage“ iSv. § 3 Nr. 15d EnWG. Auch wenn durch die sprachliche Anpassung an die EU-Formulierungen die Begriffe „verbrauchen“ und „erzeugen“ nicht mehr ausdrücklich genannt werden, ändert dies nichts daran, dass eine Energiespeicheranlage (der Begriff umfasst Stromspeicher + PtX-Anlagen) im Zuge der Energieeinspeicherung den Strom „verbraucht“ und im Zuge der Energieausspeicherung Strom „erzeugt“ (die Erzeugungsfunktion betrifft ausschließlich Stromspeicher, nicht PtX-Anlagen). Der Begriff der „Energiespeicheranlage“ wird zudem ausschließlich in den entflechtungsrechtlichen Regelungen

⁴ Die Rechtsfrage ist beim BGH anhängig.

der §§ 8, 10b, 11a und 11b EnWG verwendet. Er ist nicht mit dem an anderen Stellen im EnWG verwendeten Begriff einer „Anlage zur Speicherung von elektrischer Energie“ (bzw. Stromspeicher) zu verwechseln.

14 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Die Beschlusskammer 8 beabsichtigt noch im Jahr 2023 eine Festlegung zum § 14a EnWG zu beschließen, welche Auswirkungen auf die Verprobung der Erlösobergrenze der Verteilnetzbetreiber haben.

Bei der Preisbildung des Jahres 2024 sind die VNB angehalten, die Module 1 und 2 des von der Beschlusskammer 8 des Entwurfs in der 2. Konsultation zu berücksichtigen. Das Modul 1 entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber. Diese ergibt sich als Summe von 80 € für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20% zur Berechnung vorgesehen. Das Modul 2 entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60%, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen.

Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Defaultmodul" anzuwenden.

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, ist an der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 festzuhalten.

In der Verprobung sind Erlösminderungen bei diesen Verbrauchergruppen aus den zu gewährenden Netzentgeltreduzierungen miteinzubeziehen.

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 8
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
www.bundesnetzagentur.de
Tel. +49 228 14-0
Fax +49 228 14-8872

Stand

09/2023

Text

Beschlusskammer 8